

# RS Vfgh 2006/3/13 B361/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Zurückweisung der Berufung der nunmehrigen Beschwerdeführerin gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem der im gerichtlichen Exekutionsverfahren erfolgten Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt wurde, mangels Beschwer.

Erfolgsaussicht der Beschwerde im Verfahren über die aufschiebende Wirkung nicht zu beurteilen (vgl B v 25.03.97, B608/97).

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des in Beschwerde gezogenen Bescheides negative Wirkungen für die Beschwerdeführerin etwa im Hinblick auf die anberaumte Räumung der Liegenschaft am 15.03.06 Platz greifen.

## Entscheidungstexte

- B 361/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.2006 B 361/06

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B361.2006

## Dokumentnummer

JFR\_09939687\_06B00361\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>